

Vorhabenträgerin:

Anton Neuhaus

Kleiwellenfeld 18

59229 Ahlen

Der Grundstückseigentümer Anton Neuhaus beantragt die Freistellung von Bahnbetriebszwecken auf den Flurstücken 138 und 139, Flur 17 in Ahlen.

Die Bezirksregierung Münster führt als zuständige Behörde das o. a. Verfahren nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der derzeit gültigen Fassung durch. Für die Grundstücke besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr für die Aufrechterhaltung oder Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur und dieses ist auch langfristig nicht zu erwarten, so dass die Widmung dieser Flächen für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich ist.

Der Antrag wird durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger angekündigt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

Bezirksregierung Münster

Öffentliche Bekanntmachung

Der Grundstückseigentümer Anton Neuhaus, Kleiwellenfeld 18, 59229 Ahlen beantragt die Freistellung von Bahnbetriebszwecken auf den Flurstücken 138 und 139, Flur 17 in Ahlen.

Die Bezirksregierung Münster führt als zuständige Behörde das o. a. Verfahren nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der derzeit gültigen Fassung durch. Für die Grundstücke besteht kein Verkehrsbedürfnis mehr für die Aufrechterhaltung oder Weiterentwicklung der Eisenbahninfrastruktur und dieses ist auch langfristig nicht zu erwarten, so dass die Widmung dieser Flächen für Bahnbetriebszwecke nicht mehr erforderlich ist.

Durch die Freistellung verlieren die nachstehend genannten Flächen den Rechtscharakter und die Eigenschaft als Bahnbetriebsanlage, so dass der Fachplanungsvorbehalt des § 38 Baugesetzbuch entfällt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Grundstücke:

Grundbuch der Stadt Ahlen:

Blatt-Nr.	Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Wirtschaftsart	Grundstückseigentümer
1557	37	Ahlen	17	138	388	Gebäude- und Freifläche	Anton Neuhaus
1557	39	Ahlen	17	139	68	Gebäude- und Freifläche	Anton Neuhaus

Gemäß § 23 Abs. 2 AEG fordere ich hiermit die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landesplanung und der Regionalplanung, kommunale Verkehrsunternehmen, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Abgabe einer Stellungnahme auf.

Die Stellungnahme ist mir innerhalb einer Frist von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an, schriftlich an folgende Anschrift zu übermitteln:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 25
Domplatz 1-3
48143 Münster

Nach Ablauf der genannten Frist werde ich über den gestellten Antrag unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen entscheiden.

Münster, den 07.02.2024

Bezirksregierung Münster
25.17.01.05 (17/2023)

Im Auftrag

gez. Anne Heiming